

# Beantwortung von Anfragen



Stadt  
**Rottenburg**  
am Neckar

27.02.2018

**Federführend:** Kulturamt

**Beteiligt:** Ordnungsamt

**Verteiler:** Antragsteller/-in  
Fraktionsvorsitzende  
Dezernenten  
Presse

## Anfrage

**Anfrage StR Bischof: Auskunft zu Thema Armut und Kinderarmut, SoA 16.11.17**

---

### Beratungsfolge:

Sozialausschuss

Kenntnisnahme

öffentlich

---

## Anfrage StR Bischof, SoA 16.11.17

**Wer kann zum Thema „Armut und Kinderarmut in Rottenburg“ Auskunft geben?**

### Beantwortung:

Wie der Vorsitzende in der SoA-Sitzung am 16.11.2018 erklärt hat, liegt die Zuständigkeit für Unterstützungen bei Kinderarmut in den meisten Fällen beim Landkreis Tübingen. Der Landkreis Tübingen hat damit auch die Informationen darüber, wie viele Kinder bzw. ihre Eltern in Rottenburg finanzielle Unterstützung erhalten. Bei der Stadt Rottenburg ist das Bürgerbüro für Soziales Ansprechpartner für dieses Thema.

Das neue Jugend- und Familienberatungszentrum des Landkreises Tübingen in der Weggentalstraße 12/2 ist eine zentrale Anlaufstelle bei Fragen nach einer Unterstützung. Gerade, wenn es neben finanziellen Hilfen für Familien mit kleinen Kindern auch oder ausschließlich um immaterielle Unterstützung z. B. in Form von Beratung, Begleitung durch Familienhebammen, Unterstützung im Haushalt (z.B. nach Mehrlingsgeburten) geht, ist das Instrument der „Frühen Hilfen“ (die Stadt ist mit der Abt. Kindertagesbetreuung, Familienbesuchsdienst im „Netzwerk Frühe Hilfen“ vertreten ist) eine wichtige Stelle, über die Hilfen organisiert werden. Die Finanzierung dieser Hilfen erfolgt über den Landkreis, in Einzelfällen auch über die Krankenkassen.

Außerdem wird für Familien im Einzelfall über die „Aktion Sahnehäubchen“, Caritas oder Stiftungen Unterstützung, organisiert.

Im Folgenden sind die Unterstützungsmöglichkeiten bei Armut und Kinderarmut nach Zuständigkeiten aufgeführt.

**Thema: (Kinder-) Armut - Zuständigkeiten**

## **Landkreis Tübingen, Abteilung Soziales oder Jugendamt**

### **1. SGB XII**

u. a. Hilfe zum Lebensunterhalt /Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung / Hilfe zur Pflege bei Heimbewohnern

Personenkreis:

- Ältere (über 65 Jahre) oder erwerbsgeminderte und Hilfebedürftige

Erläuterung: Meistens sind diese Personen Rentenbezieher

(Altersrente/Erwerbsunfähigkeitsrente), deren Rente nicht für den Lebensunterhalt ausreicht.

Der Erstantrag muss über das Bürgerbüro für Soziales der Stadt Rottenburg am Neckar gestellt werden, damit die Personenstandsdaten bestätigt werden können. Wir prüfen den Antrag und die Nachweise auf Vollständigkeit und leiten diese Unterlagen an das Landratsamt, Abteilung Soziales weiter. Das Landratsamt bearbeitet diese Anträge und zahlt die Leistung aus.

### **2. Bildungs- und Teilhabepaket**

Personenkreis:

- Bildungs- und Teilhabeleistungen gibt es auf Antrag für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Sozialleistungen (SGB XII, SGB II, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen) erhalten.

Erläuterung: Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst die folgenden Leistungen: Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, Schulbedarf, Lernförderung, Zuschuss zur Mittagsverpflegung, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben und die Schülerbeförderung. Die Anträge werden durch das Bürgerbüro für Soziales der Stadt Rottenburg am Neckar an das Landratsamt weitergeleitet.

### **3. Unterhaltsvorschuss**

Personenkreis:

- Kinder können Unterhaltsvorschuss erhalten wenn sie bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt

Anträge werden beim Landkreis – Jugendamt gestellt. Selten werden diese über die Stadt Rottenburg an das Jugendamt weitergeleitet. Das Jugendamt prüft die Verhältnisse und zahlt bei Anspruch Unterhaltsvorschuss aus.

### **4. Kreisbonuscard**

Personenkreis:

- Kinder und Erwachsene, die Sozialleistungen (SGB XII, SGB II, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen) erhalten, können die KBC beantragen und somit verschiedene Vergünstigungen in Anspruch nehmen.
- Für die zur Verfügung stehenden Vergünstigungen die Stadt Rottenburg

Erläuterung: Anträge werden durch das Bürgerbüro für Soziales der Stadt Rottenburg am Neckar an das Landratsamt Tübingen weitergeleitet oder dort direkt gestellt. Für die zur Verfügung stehenden zusätzlichen Vergünstigungen in Rottenburg sind in einer Broschüre erfasst.

### **5. Frühe Hilfen**

Personenkreis: Familien mit kleinen Kindern

Erläuterung: In der Regel Vermittlung zu den „Frühen Hilfen“ über die Kliniken, Kinderärzte, den städtischen Familienbesuchsdienst und Beratungsstellen (siehe auch Eingangstext)

## **Jobcenter im Landkreis Tübingen**

### **6. SGB II**

Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II / Hartz IV)

Personenkreis:

- Erwerbsfähige und Hilfebedürftige

Zuständig:

- Jobcenter Landkreis Tübingen

Erläuterung: Entweder sind diese Personen auf Jobsuche oder arbeiten und verdienen so wenig, dass sie hilfebedürftig werden. Auch die Bezieher von Arbeitslosengeld I der Agentur für Arbeit, können bei Bedarf, aufstockend SGB II-Leistungen erhalten. Bei dieser Leistungsberechnung werden auch die Kinder berücksichtigt. Antragstellung erfolgt direkt beim Jobcenter. Antragsteller müssen dort meistens persönlich vorsprechen.

## **Bürgerbüro für Soziales der Stadt Rottenburg am Neckar**

### **7. Wohngeld**

Zuschuss zur Miete (Mietwohnung) oder der Belastung (Eigenheim)

Personenkreis:

- Personen die ihren Lebensunterhalt fast vollständig selbst decken können. Wohngeld ist lediglich nur ein Zuschuss (beträgt nie die volle Miete/Belastung)
- Alleinstehende Studenten oder Auszubildende die einen Grundanspruch auf BAföG oder BAB haben, sind vom Wohngeld ausgeschlossen.

Erläuterung: Oft stellen Familien mit Kindern noch einen Antrag auf Kinderzuschlag bei der Familienkasse. Kinderzuschlag ist einkommensabhängig und kann gleichzeitig mit Wohngeld bezogen werden. Erhalten die Antragsteller SGB XII/SGB II-Leistungen und sind diese höher als das Wohngeld + Kinderzuschlag, wird der Wohngeldantrag abgelehnt. Gleichzeitiger Bezug von SGB II/SGB XII und dem Wohngeld ist nicht möglich. Das Kindergeld sowie der Kinderzuschlag zählen beim Wohngeld nicht zum Einkommen. Das Bürgerbüro für Soziales der Stadt Rottenburg am Neckar bearbeitet die Anträge und zahlt das Wohngeld aus.

## **Familienkasse Reutlingen**

### **8. Kinderzuschlag**

Personenkreis:

- Für unverheiratete Kinder unter 25 Jahre ohne Einkommen (das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen). Die Familie muss einen Mindesteinkommensbetrag von 900 € (Elternpaare) oder 600 € (Alleinerziehende) haben. Pro Kind max. 170 € mtl. Das Kindergeld zählt hier ebenfalls nicht zum Einkommen.

Erläuterung: Anträge müssen direkt bei der Familienkasse gestellt werden. Diese prüft auch, ob die Familie mit dem Einkommen und Kinderzuschlag ihren Lebensunterhalt bestreiten kann oder nicht. Die Familienkasse bearbeitet die Anträge und zahlt den Kinderzuschlag aus.

gez. Stephan Neher  
Oberbürgermeister

gez. Karlheinz Geppert  
Amtsleiter

